



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 6 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Köhler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern hält sie die präventiven Aufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV), insbesondere die des „präventiven Demokratieschutzes“, für vereinbar mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem Rechtsgrundsatz „nullum crimen sine lege“ („keine Strafe, mithin auch keine Verfolgung, ohne Gesetz“), welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass vom BayLfV registrierte Bestrebungen von Personen, die im Rahmen des Auftrags der Behörde untersucht werden müssten, tatsächlich vorhanden und anhand von objektiven Tatsachen nachweisbar sind und nicht nur auf einer behördlichen Konstruktion basieren, und wie definiert die Staatsregierung den Begriff des Extremismus in Abgrenzung zum Begriff des Radikalismus?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der vom Fragesteller offenbar in Bezug genommene Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) als strafrechtlicher Grundsatz hat keinen Bezug zu Aufgaben und Befugnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Das BayLfV ist keine Strafverfolgungsbehörde. Im Übrigen lässt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes das Grundgesetz die Sammlung von Unterlagen zum Zwecke des Verfassungsschutzes ausdrücklich zu, indem es die Gesetzgebungskompetenz hierfür regelt und die Schaffung von Behörden ermöglicht, die diese Aufgabe wahrnehmen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b i.V.m. Art. 70 Abs. 1, Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG). Dies gilt auch für das BayLfV (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, Az.: 1 BvR 1619/17, Rn.: 150).

Das BayLfV ist wie jede Behörde an Gesetz und Recht gebunden. Gesetzliche Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen durch das BayLfV ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vorliegen (vgl. Art. 5a Abs. 1 BayVSG). Zur Kontrolle des BayLfV wird auf die Darstellung im Verfassungsschutzbericht 2023, S. 24f. verwiesen.¹

Zum Extremismusbegriff auch in Abgrenzung zu Begriffen wie „radikal“ wird auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 2.2 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller u. a. vom 09.01.2020 betreffend Autonome in Bayern 2019 (Drs. 18/6473 vom 03.04.2020) verwiesen.